

**Zusammenfassende Erklärung  
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB  
zur 225. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden.

**1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**

Mit der 225. Änderung des Flächennutzungsplanes

*Die Flächen im Änderungsbereich werden bisher ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Besondere Wertigkeiten für Pflanzen und Tiere sind bisher nicht zu verzeichnen. Mit der Ausweitung des Siedlungsrandes werden bisher unbebaute Flächen mit Böden tlw. höherer Wertigkeit in Anspruch genommen. In der Abwägung wurde demgegenüber dem Belang der Fortentwicklung vorhandener Ortsteile im Sinne einer Eigenentwicklung auch angesichts des zurückhaltenden Umfangs und der Nutzung vorhandener Erschließungseinrichtungen der Vorrang eingeräumt.*

**2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren**

Es wurden folgende Beteiligungsverfahren durchgeführt:

**Beteiligungen der Öffentlichkeit**

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§3 Abs. 1 BauGB)  
vom 03.04.2014 bis 09.05.2014

Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens gingen keine Stellungnahmen ein.

- **Öffentliche Auslegung des Entwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB)**  
vom 31.07.2014 bis 15.09.2014

Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

## **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

vom 04.03.2014 bis 10.04.2014

Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens gingen 17 Stellungnahmen ein, deren umweltrelevante Inhalte im weiteren Verfahren in die Begründung zum Änderungsverfahren eingearbeitet wurden.

- **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**

vom 18.07.2014 bis 15.09.2014

Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens gingen sechs Stellungnahmen ein, von denen eine Stellungnahme umweltrelevante Informationen enthielt, die die in der Begründung enthaltenen Ausführungen zum Thema Naturschutz und Niederschlagswasserversickerung bestätigen. Zum Thema Altlasten/Altablagerungen konnten die Aussagen nicht bestätigt werden, da das zum Bebauungsplanverfahren angefertigte Gutachten der Region Hannover bislang nicht vorlag. Dieses wurde inzwischen nachgeholt.

Das weitere Planverfahren entscheidend beeinflussende Hinweise wurden von den beteiligten Stellen allerdings nicht vorgebracht.

Die im Folgenden aufgeführten Stellungnahmen zu Umweltbelangen liegen vor.

### **Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren**

Region Hannover

(Stellungnahme vom 10.04.2013)

#### **"Bodenschutz:**

*Für die Stellungnahme aus bodenschutzbehördlicher Sicht werden die an das Plangebiet angrenzenden oder direkt betroffenen Altablagerungen, Altstandorte (Verdachtsflächen) und Erkundeten Flächen (Einzelfälle) in Ost-West-Richtung aufgezählt. (Hierzu wurde eine tabellarische Übersicht aus dem Umweltinformationssystem der Region Hannover beigelegt) Die tatsächliche Relevanz/Bewertung einzelner Flächen wäre auf der nächsten Planungsebene zu klären.“*

[Anm. der Verw.: Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, in die Begründung eingearbeitet und zum Aufstellungsverfahren zum B-Plan Nr. 1778 weiter gegeben.]

#### **"Gewässerschutz:**

*Innerhalb des Begründungstextes wird unter Ziffer 5.2.2 – Schutzgüter Boden und Wasser – zum Themenkomplex „Oberflächengewässer“ ausgeführt, dass im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet am östlichen Rand des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes der Laher Graben verläuft. Beim Laher Graben handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Nördlich des Änderungsbereiches im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet verlaufen darüber hinaus Gräben III. Ordnung im Sinne des NWG.*

*Bei dem im Begründungstext beschriebenen Teich am Ende der Straße „Weidkämpe“ handelt es sich ebenfalls um ein Gewässer III. Ordnung.*

*Nach derzeitigem Planungsstand wird davon ausgegangen, dass keines der vorgenannten Gewässer durch die Flächennutzungsplanänderung betroffen ist. Sofern aufgrund weitergehender Planungen ein Eingriff in ein Gewässer im Sinne des NWG beabsichtigt ist, weise ich darauf hin, dass vorab ein wasserrechtliches Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren unabdingbar wäre.“*

[Anm. der Verw.: Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet.]

„Naturschutz:

*Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht zu der vorliegenden Planung keine Anregungen oder Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass im Planbereich naturschutzrechtliche Festsetzungen gemäß §26 BNatSchG bestehen.“*

[Anm. der Verw.: Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet.]

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Region Hannover  
(Stellungnahme vom 15.09.2014)

"Naturschutz:

*Im Plangebiet bestehen naturschutzrechtliche Festsetzungen gemäß §§ 23, 26,29 BNatSchG (geschützte Gebiete oder Objekte) sowie §28 BNatSchG (Naturdenkmale). Die Regelungen des §44 BNatSchG zum Artenschutz sind jedoch in jedem Fall zu beachten.“*

[Anm. der Verw.: Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet.]

„Boden- und Gewässerschutz:

*(Stellungnahme untere Bodenschutzbehörde (UBB))*

*Mit Schreiben vom 08.04.2013 hatte die UBB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die bei der Region Hannover vorhandenen Informationen über angrenzende oder direkt betroffene Altablagerungen, Altstandorte (Verdachtsflächen) und Erkundete Flächen (Einzelfälle) benannt.*

*Im Begründungstext zum 225. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover hat die LHH unter Ziff. 5.2.2.2 Belastungen des Bodens mit Altlasten / Altablagerungen die bei der UBB vorhandenen Informationen berücksichtigt bzw. abgewogen.*

*Aus Sicht der UBB wird darauf hingewiesen, dass*

- a) *Eine Beteiligung der Region Hannover im nächsten Bearbeitungsschritt zum B-Plan Nr. 1778 „Bothfelder Kirchweg“ noch nicht erfolgt ist (letzter Bearbeitungsstand UBB: frühzeitige Beteiligung TÖB, Stand 30.01.2013) und somit die im Begründungstext im Abs. 1 zitierten Informationen/Unterlagen noch nicht vorliegen;*
- b) *B) seitens der UBB keine Aussagen darüber möglich sind, ob sich aus der im Begründungstext in Absatz 5 und 6 dargestellten Möglichkeit über das Vorhandensein von Verunreinigungen rückwirkend nachteilige Auswirkungen auf die 225. Änderung zum Flächennutzungsplan Bothfeld / „Bothfelder Kirchweg“ ergeben können.“*

[Anm. der Verw.: Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und das Gutachten zur Orientierenden Untersuchung an die Region übersandt. Mit der Mail vom 16.10.2014 bestätigt die Region Hannover, dass aus Sicht des Teams Boden- und Gewässerschutz keine Anregungen und Bedenken, die die Planungsebene des Flächennutzungsplanes betreffen, bestehen.]

„Stellungnahme untere Wasserschutzbehörde (UWB)

*Die wasserbehördlichen Belange aus der Stellungnahme vom 08.04.2013 sind in den Begründungstext unter 5.2.2.1, „Wasser“ (Seite 14) eingeflossen.*

*Dort wird bzgl. Einer möglichen Niederschlagsversickerung auf die weitere Prüfung auf B-Plan-Ebene verwiesen, was von Seiten der UWB mitgetragen wird. Allerdings ist die Aussage unter 5.4.2 des Begründungstextes „Verringerung“, Satz 2 insofern nicht nachvollziehbar, als nicht erkennbar ist, welche Möglichkeiten einer schadlosen Abführung des Niederschlagswassers in das Grundwasser bestehen sollen, wenn die Versickerung aufgrund ungünstiger hydrogeologischer Verhältnisse nicht zur Anwendung gebracht werden kann.“*

[Anm. der Verw.: Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet.]

### **3. Gründe für die Planinhalte nach Abwägung mit in Betracht kommenden Alternativen**

Planungsziel ist, mit der 225. Änderung des Flächennutzungsplanes die rechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung einer ehemaligen Hoflage am Bothfelder Kirchweg zu schaffen und einer sich abzeichnenden Wohnraumknappheit durch Darstellung einer Fläche für den Wohnungsbau entgegen zu steuern. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinsichtlich einer Vorbehaltstrasse für den U-Bahn-Bau und einer Option auf Verlängerung der Stadtbahnlinie 2 an die aktuellen Darstellungen des Nahverkehrsplanes angepasst werden. Mit der Bebauung bisher im Flächennutzungsplan als Grünflächen dargestellten Grundstücke werden die Schutzgüter Boden / Grundwasser sowie Pflanzen und Tiere betroffen sein.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bisherige Nutzung fortgeführt werden und das Entwicklungspotential im Bereich des Bothfelder Kirchweges sowie die Möglichkeit, Wohnbauflächen zu schaffen, könnte nicht genutzt werden. Hinsichtlich der Umweltbelange relevante Planungsalternativen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes weder standortbezogen noch innerhalb des Änderungsbereiches gegeben.